

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00047

vom 3. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00047 du 3 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00047 del 3 settembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Fest steht nach der Aktenlage, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin, C. ____, am 1. März 1946 den landwirtschaftlichen Hof seines Vaters zum Preis von Fr. 46'000.-- kaufte und seinen Eltern ein lebenslangliches Wohnrecht einräumte (Urk. 8/23). Gemäss Parteivorbringen erstellte C. ____ zu einem späteren Zeitpunkt als Ersatz des Bauernhauses ein Zweifamilienhaus an der D. ____-Strasse in E. ____ (Urk. 3/4 S. 2 Ziff. 3). Da der Kauf zeitlich vor der Eheschliessung mit der Beschwerdeführerin im Jahr 1954 (Urk. 8/55) erfolgte, stellte das Grundeigentum Eigengut von C. ____ dar (Art. 198 Ziff. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB). Am 1. November 1991 starb der Ehemann der Beschwerdeführerin (Urk. 8/24). Der Nachlass blieb vorerst ungeteilt. Mit partiellem Erbteilungsvertrag vom 10. Dezember 2003 einigte sich die Erbengemeinschaft, bestehend aus der Beschwerdeführerin und ihren beiden Kindern, F. ____ und H. ____, darauf, die Liegenschaft an der D. ____-Strasse in E. ____, den beiden vorgenannten Nachkommen je zu Alleineigentum zu übertragen, wobei der Verkaufspreis unter anderem mittels Erbvorbezügen der beiden Nachkommen im Betrag von je Fr. 112'500.-- getilgt wurde (Urk. 8/25).

Die Beschwerdegegnerin qualifizierte diesen Erbvorbezug als Verzichtvermögen (total Fr. 225'000.-- im Jahre 2003) und reduzierte diesen Betrag in ihrer Berechnung jährlich um Fr. 10'000.-- gemäss Art. 17a Abs. 1 ELV, wobei sie schliesslich in der Verfügung vom 15. Dezember 2012 ein entschultes Vermögen von noch Fr. 165'000.-- festsetzte (Urk. 8/17).

3.2. Nach der Rechtsprechung ist bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen des überlebenden Ehegatten mit dem Tod des anderen Ehegatten eine gÄter- und erbrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen (vgl. vorstehend E. 1.5). Eine solche hat die Beschwerdegegnerin gÄnzlich unterlassen, fokussierte sie doch lediglich auf die Erbvorbezüge der Nachkommen der Beschwerdeführerin, ohne die erbrechtlichen Gegebenheiten zu beachten (Urk. 2 S. 2). Darüber hinaus ging sie auch nicht auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ein, was von dieser zu Recht gerÄgt wurde (vgl. Urk. 1 S. 4 ff.). Die Verletzung des rechtlichen GehÄrs kann jedoch im vorliegenden Verfahren als geheilt betrachtet werden, da die Beschwerdeführerin die MÄglichkeit erhielt, sich vor der Beschwerdeinstanz zu Äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei ÄberprÄfen kann (vgl. BGE 124 V 183 E. 4a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 42 N 9) und darüber hinaus eine RÄckweisung nach dem Grundsatz der VerfahrensÄkonomie hier zu einem formalistischen Leerlauf und zu unnÄtigen VerzÄgerungen fÄhren wÄrde (BGE 116 V 182 E. 3c und d; Urteil des Bundesgerichts I 30/00 vom 19. April 2000 E. 3).

bestritt hingegen das Vorliegen eines solchen mit dem Hinweis auf fehlende Belege (Urk. 2 S. 3 Mitte).

Das im Streit liegende Wohnrecht wurde nur mündlich vereinbart. Dabei ist festzuhalten, dass ein unentgeltliches obligatorisches Wohnrecht auch formlos vereinbart werden kann (BGE 109 II 15 E. 2 = Pra 1983, 403; Higi, Zürcher Kommentar, Rz 161 der Vorbemerkungen zu Art. 253-274g OR; Urteil des Bundesgerichts 4C.65/2000 vom 22. Juni 2000 E. 3a). Ob ein Wohnrecht tatsächlich vereinbart wurde, ist vorliegend anhand von Indizien zu prüfen.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach alle am Erbteilungsvertrag Beteiligten sich darüber einig waren, dass aufgrund des ausgezeichneten Verhältnisses untereinander kein Eintrag im Grundbuch erforderlich sei (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 7.2), erscheint plausibel. Ebenfalls für diese Ansicht spricht die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bis zum Heimeintritt effektiv in der Liegenschaft gewohnt hat ohne ein Entgelt zu entrichten und ohne für irgendwelche Liegenschaftskosten aufkommen zu müssen (vgl. Steuererklärung 2009, Urk. 8/54). Diese aktenkundigen Umstände wurden von der Beschwerdegegnerin nicht kommentiert. Damit ist davon auszugehen, dass das von der Beschwerdeführerin behauptete Wohnrecht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist.

Damit erhielt die Beschwerdeführerin bei der Hingabe der Erbvorzüge eine Gegenleistung, welche vom Verzichtserlösen in Abzug zu bringen ist. Die von der Beschwerdeführerin durchgeführte Aufrechnung (vgl. Urk. 1 S. 7 Ziff. 9) mit einem monatlichen Mietwert von Fr. 1'000.-- für eine 2.5-Zimmerwohnung erscheint plausibel. Die an sich korrekte Kapitalisierung per 2003 (Zeitpunkt der Absprache) ergibt praktisch den identischen Wert. Beim damaligen Alter von 79 Jahren und einer Lebenserwartung von Frauen von 84 Jahren (Bundesamt für Statistik, Todesfälle, Sterblichkeit und Lebenserwartung), also noch fünf Jahren, hätte dies auch zirka Fr. 60'000.-- ergeben, wie es die Beschwerdeführerin errechnet hat. Damit ist bei der Berechnung der Zusatzleistungen auch der Betrag des Wohnrechts im Umfang von Fr. 60'000.-- zu berücksichtigen.

3.3.4 Eine weitere Reduktion des Verzichtserlöses machte die Beschwerdeführerin unter dem Hinweis geltend, dass im Rahmen der Erbteilung mindestens seit 1991 die Hypothekarzinsen der Liegenschaft zu berücksichtigen gewesen wären, welche bis anhin von den Nachkommen der Beschwerdeführerin bezahlt worden seien. Die Beschwerdeführerin hätte jedoch kraft ihres hälftigen Erbanspruches bis Ende November 2003 (Erbteilungsvertrag, Übertragung der Liegenschaft auf die Nachkommen) zur Hälfte an die Verzinsung beitragen müssen (Urk. 1 S. 7 Ziff. 10). Die Beschwerdeführerin ermittelte eine weitere Schuld gegenüber den Nachkommen im Betrag von Fr. 67'500.--, indem sie einen durchschnittlichen Zinssatz von 4.5 % auf den Betrag von Fr. 250'000.-- (Hypothekarschuld per 30. Juni 1991, Urk. 8/22) ab 1. November 1991 bis Ende November 2003 aufrechnete (S. 7 unten).

Zutreffend ist, dass die Beschwerdeführerin während der Dauer der Erbengemeinschaft zur Hälfte an der Liegenschaft beteiligt und auch in diesem Ausmass zur Zinszahlung verpflichtet war. Die Kinder zahlten aber offenbar die Zinsen selber, ohne die Beschwerdeführerin heranzuziehen. Im Zeitpunkt der (partiellen) Erbteilung und der

Übertragung der Liegenschaft auf die Kinder samt Gewährung der Erbvorbezüge hatte die Beschwerdeführerin (analog der Pachtzinsberechnung) noch eine durchsetzbare Schuld im Umfang der (sie betreffenden, hälftigen) Zinsen für die noch nicht verjährte Dauer von fünf Jahren. Dieser Betrag ist ebenfalls vom Verzichtvermögen abzuziehen, weil es eine Gegenleistung für den gewährten Erbvorbezug darstellt.

Ausgehend von einem dazumal durchschnittlichen Zinssatz von 4.0 % (ZKB, Historische Zinssätze, Urk. 14) ergibt sich bei einer Hypothek von Fr. 250'000.-- (Urk. 1 S. 6 und Urk. 8/22 S. 3 ÄPassiven) ein Zinstotal von rund Fr. 50'000.-- für die letzten fünf Jahr vor der Teilung im Jahr 2003. Davon schuldete die Beschwerdeführerin ihren Kindern die Hälfte, mithin Fr. 25'000.--. Für einen weitergehenden Abzug vom Verzichtvermögen für damals bereits verjährte Zinsen besteht dagegen kein Raum.

3.3.5 Zusammenfassend sind damit folgende Abzüge vom Verzichtvermögen (gerundet) ausgewiesen:

Restguthaben Erben Fr. 16'000.--

Anspruch Kinder auf Pachtzinsen Fr. 10'000.--

Kapitalwert Wohnrecht Fr. 60'000.--

Anspruch Kinder
Hypothekar-Zinsen Fr. 25'000.--

Reduktion Fr.
10'000.--/Jahr Fr. 60'000.--

Total Fr. 171'000.--

3.4 Die gemäss Erbteilungsvertrag vom 10. Dezember 2003 in der Höhe von total Fr. 225'000.-- (2 x Fr. 112'500.--) bestehenden Erbvorbezüge der Nachkommen der Beschwerdeführerin, welche Verzichtvermögen darstellen, sind daher um den Betrag von Fr. 171'000.-- zu reduzieren, was ein entzinstes Vermögen von Fr. 54'000.-- ergibt, welches der Beschwerdeführerin anzurechnen ist. Hinsichtlich des Verzichtvermögens resultiert zudem bei einer Verzinsung zu 0.6 % (Urk. 8/17) ein hypothetischer Ertrag von Fr. 324.-- (statt Fr. 990.--).

Unter Berücksichtigung des - abgesehen vom Verzichtvermögen und dem bloss hälftig anrechenbaren Ertragswert der Wiese - unbestritten gebliebenen Vermögens (Urk. 8/17) ist im massgebenden Zeitpunkt per 1. Januar 2010 (Art. 23 Abs. 1 ELV) von einem Gesamtvermögen von Fr. 125'440.-- auszugehen. Der die Vermögensfreigrenze von Fr. 25'000.-- übersteigende Betrag beläuft sich auf Fr. 100'440.--, wovon 1/5, das heisst Fr. 20'088.--, als Einkommen anrechenbar ist.

3.5 Somit belaufen sich die anrechenbaren Einnahmen insgesamt auf Fr. 56'017.-- (Vermögensertrag Fr. 590.-- [Fr. 41.-- + Fr. 225.-- + Fr. 324.--] + Vermögensverzehr Fr. 20'088.--, AHV-Rente und Leistungen der Krankenkasse

zuzüglich Prämienverbilligung total Fr. 33'389.--, anteilmässige Pachtzinseinnahmen G.____ Fr. 1'950.--). Demgegenüber betragen die unbestritten gebliebenen anerkannten Ausgaben Fr. 59'710.--, so dass ein Ausgabenüberschuss von Fr. 3Ä■693.-- resultiert, welcher gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG dem jährlichen Betrag der Ergänzungsleistung entspricht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird den Anspruch auf Zusatzleistungen ab 1. März 2010 folglich und gestützt auf die vorgenannten Erwägungen neu zu berechnen haben. Der angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Mai 2011 (Urk. 2) ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Anspruch auf Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und allenfalls kantonale Beihilfe sowie Gemeindefürsorge) der Beschwerdeführerin ab 1. März 2010 im Sinne der Erwägungen neu berechne.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Prozessentscheidung ist nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Mai 2011 aufgehoben und die Sache an die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Z.____ zurückgewiesen wird, damit diese den Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin ab März 2010 basierend auf einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3Ä■693.-- festlege.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Thomas Honegger

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.